

Landkreis Aschendorf - Hümmling
Gemarkung Bokel
Flur 8
Ungef. Maßstab 1:1000

Die Richtigkeit der Planungsunterlage im Sinne
des Bundesbaugesetzes wird bescheinigt
Papenburg, den 16. November 1964
Katasteramt

Kostenb. Nr. I 4764/64

Heinz Nolte, Ortsplaner

16. Nov. 1964

Flur 7

geplant und beglaubigt Papenburg, den 6. Dezember 1962
Katasteramt



Gemarkung Papenburg

Flur 38

Festsetzungen gemäß § 9 BBauG vom 23.6.60 (BGBI. I S. 341)
in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62
(BGBI. I S. 429)

I. Art und Maß der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

1 = Geschoszahl
z.B. II = bis zweigeschossig
(II) = zwingend zweigeschossig
2 = Bauweise, o = offen
3 = Grundflächenzahl (GRZ)
4 = Geschosflächenzahl (GFZ)

Flächen für den Gemeinbedarf:
Verwaltungsgebäude

Flächen für den Gemeinbedarf:
Friedhofskapelle

II. Sonstige Festsetzungen

a) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes Nr. 7

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des anschließenden Bebauungsplanes Nr. 4

Baulinie

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

Gehweg

Parkstreifen

Öffentliche Parkflächen

Straßenverkehrsflächen

Grünflächen, Friedhof

Flurtrichtung

20 kV-Leitung mit Schutzstreifen

b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan
enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in
der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

III. Nachrichtliche Hinweise

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

ANSCHLUSS BEB. PL. NR. 4

GEPLANTE B 70

VERWEILFÄHIGKEIT VERBODEN

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und
weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig
nach (Stand vom 2. Juni 1967). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der
Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die
Ortschaft ist einwandfrei möglich. Diese Bescheinigung erstreckt sich nicht
auf die neue Grenze der gepl.
370 (Umgehungsstraße)

Papenburg, den 4. Juni 1967
Katasteramt

V 120/69



BEBAUUNGSPLAN NR. 7 UND FRIEDRIKENSTRASSE
DER GEMEINDE BOKEL KREIS ASCHENDORF-HÜMMLING

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 16.12.1968 DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE
ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE OSNABRÜCK, RÖMMEDESTRASSE 12
TEL. 2 49 90

DER RAT DER GEMEINDE BOKEL HAT IN SEINER SITZUNG
AM 8.1.69 GEMÄSS § 2 (1) BBauG, AM 21.5.69 DURCH DEN RAT
BOKEL, DEN 21.5.69 BESCHLOSSEN

BÜRGERMEISTER BOKEL GEMEINDEDIKTOR - RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 2 BBauG IN DER ZEIT VOM 22.1.69
BIS 3.3.69 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

BOKEL, DEN 21.5.69

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG, AM 21.5.69 DURCH DEN RAT
DER GEMEINDE BOKEL ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

BOKEL, DEN 21.5.69

BÜRGERMEISTER BOKEL GEMEINDEDIKTOR - RATSMITGLIED



DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 2. JULI 1969 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
HAT GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23.6.60 (BGBI. I S. 341) IN DER ZEIT
VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

BOKEL, DEN

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER - GEMEINDEDIKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBauG AUFGRUND DER BEKANNT-
MACHUNG VOM

BOKEL, DEN

BÜRGERMEISTER - GEMEINDEDIKTOR

Flur 24

Gemarkung

zum Bebauungsplan Nr. 7 vom 16. Dezember 1968
"Zwischen neuer B 70 und Friederikenstraße"
der Gemeinde Bokel, Kreis Aschendorf-Hünning

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVB1. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGB1. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 26.6.62 hat der Rat der Gemeinde Bokel am ~~8.6.69~~ folgende Satzung beschlossen:

14.5

1000

Für die Bebauung des in Flur 8, Gemarkung Bokel, Gemeinde Bokel, gelegenen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 23.16. Dez. 1968 verbindlich. Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

2 2

(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG und Baunutzungs-
verordnung vom 26.6.62)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

32

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers, nicht mehr als 50 cm über Gelände liegen.

4

Nebengebäude, nach § 14 BauNVO sowie Garagen sind innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zu errichten.

502

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom ~~2~~ 69 zu beachten ist.

14.5

§ 6

(Ausnahmen und Befreiungen)

- a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.
1. Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen
 2. Geschößzahl
 3. Höhenlage der baulichen Anlagen (Sockelhöhe)
- b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

14.5.
Bokel , den ~~9.7.~~ 6.9.

Bürgermeister



Gemeindedirektor

Genehmigt

